



## Antrag-Nr. VII-A-07070

Status: öffentlich

Eingereicht von:  
**AfD-Fraktion**

Stammbaum:  
VII-A-07070 AfD-Fraktion

Betreff:  
**Halterfreundlichere Hundesteuersatzung der Stadt Leipzig**

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten):  
Gremium

Voraussichtlicher  
Sitzungstermin

Zuständigkeit

Ratsversammlung	13.04.2022	Verweisung in die Gremien
FA Allgemeine Verwaltung	26.04.2022	1. Lesung
FA Finanzen	02.05.2022	1. Lesung
FA Umwelt, Klima und Ordnung	26.04.2022	1. Lesung
Beirat für Tierschutz	05.05.2022	1. Lesung

## Beschlussvorschlag

1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Hundesteuersatzung dergestalt zu überarbeiten, dass zukünftig:
  - Steuerbefreiungen für Jagdhunde, Herdenschutzhunde, Therapie- und Assistenzhunde sowie Objektschutzhunde (nicht gewerblich) mit entsprechender Gebrauchshundeprüfung oder vergleichbarem Nachweis beantragt werden können.
  - eine Verlängerung des Zeitraumes der Steuerbefreiung für Hunde aus deutschen Tierheimen auf 2 Jahre Einzug findet.
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt eine Möglichkeit zu entwickeln, welche eine Senkung des Hundesteuersatzes oder zeitlich begrenzte Steuerbefreiung für Hundehalter mit Nachweis eines Hundeführerscheins/Begleithundeprüfung zulässt.
3. Die entsprechende geänderte Hundesteuersatzung wird dem Stadtrat bis zum Ende des I. Quartals 2023 zur Beschlussfassung vorgelegt.

## Sachverhalt

Zu Beschlusspunkt 1:

Gebrauchshunde helfen ihren Besitzern den Alltag zu meistern und wichtige gemeinnützliche Aufgaben zu erfüllen.

*Beispiel: Jagdhund*

Neben der Regulierung des Wildbestandes in den Wäldern und Grünanlagen, unterstützen Jäger nach Wildunfällen, indem sie schwerverletzte Tiere erlösen. Die Jagd ist unerlässlich,

um großflächigen Wildschaden zu verhindern und die Verbreitung von Tierseuchen einzudämmen. Im Rahmen der Jagd, aber auch nach Unfällen mit Wild, ist häufig eine Nachsuche notwendig, welche nach dem Jagdgesetz zwingend mit einem ausgebildeten Jagdhund durchzuführen ist.

#### *Beispiel: Therapie- und Assistenzhund*

Manche Menschen sind aus gesundheitlichen Gründen auf die Hilfe eines Vierbeiners angewiesen. In tiergestützten Therapien können Hunde zum Einsatz kommen, um durch Nähe und bestimmtes Verhalten zum Patienten dessen psychische oder neurologische Erkrankung zu lindern. Assistenzhunde hingegen werden speziell auf eine Person und deren Einschränkung trainiert, damit eine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden kann.

Da Anschaffung, Ausbildung und ggf. auch Ausstattung genannter Gebrauchshunde bereits hohe Investitionen bedeuten, sollten deren Halter – aus dargelegten Gründen und im Interesse des Gemeinwohls – anderweitig entlastet werden. Die Hundesteuersatzung der Stadt Leipzig liefert hierbei einen Ansatzpunkt, indem sie andere Gebrauchshunde mit entsprechendem Nachweis einer abgeschlossenen Gebrauchshundeprüfung steuerlich befreit. Die Aufnahme von Jagdhunden, Herdenschutzhunden, Assistenz- und Therapiehunden sowie Objektschutzhunden in die steuerliche Befreiung ist inhaltlich folgerichtig und kann als ein Zeichen der Wertschätzung verstanden werden.

Die Aufnahmekapazitäten von deutschen Tierheimen sind stets begrenzt, Plätze sind meist nur für den äußersten Notfall vorrätig und müssen gewissenhaft vergeben werden. Wer also einen Hund aus dem Tierheim adoptiert, entlastet nicht nur die entsprechende Einrichtung, sondern unterstützt proaktiv den Tierschutz! Dies sollte von der Gesellschaft auch entsprechend anerkannt und gewürdigt werden. Wir schlagen daher vor, dass eine Verlängerung des Zeitraumes der Steuerbefreiung für Hunde aus deutschen Tierheimen auf 2 Jahre (aktuell 6 Monate) in die Hundesteuersatzung Einzug findet. Ähnliche Regelungen finden in den Städten Mannheim und Duisburg bereits Anwendung.

Zu Beschlusspunkt 2:

Ein Hundeführerschein dient als Bescheinigung darüber, dass der Hundehalter seinen Hund dank einer entsprechenden Erziehung unter Kontrolle hat und der Hund weder für Menschen noch für andere Tiere eine Gefährdung darstellt. Mit dem Schein wird außerdem nachgewiesen, dass der Hundeführer besondere Kenntnisse im Umgang mit Hunden besitzt.

Nachgewiesener artgerechter Umgang mit dem Tier, Vorbildfunktion für andere Hundehalter und ein gesellschaftlich äußerst rücksichtsvolles Handeln sollten durch eine Entlastung bei der kommunalen Hundesteuererhebung berücksichtigt werden, zumal die Kosten eines Hundeführerscheins bis zu 80 Euro betragen können. In der österreichischen Hauptstadt Wien beispielsweise werden Besitzer eines freiwillig erworbenen Hundeführerscheins für ein Jahr von der Hundesteuer befreit.

Anlage/n  
Keine